

Schnittstellen zwischen Ausgleichskasse und Steuerverwaltung

Philipp Moos, Leiter Abteilung Natürliche Personen
Zuger Treuhändervereinigung vom 30. September 2009

Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. September 2009

Themen

- Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei natürlichen Personen (2009 / 2010)
 - Voraussetzungen Einkommenssteuern (2009 / 2010)
 - Handlungsbedarf bei Zuger Kantonssteuer (USTR II)
 - Besonderheiten bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens
 - Verhältnis Lohn zu Dividenden
 - Behandlung von Tantiemen
- Besteuerung und Sozialversicherungen im grenzüberschreitenden Kontext
- Meldewesen Steuerverwaltung an Ausgleichskassen

Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. September 2009

Seite 2

 Kanton Zug

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Einkommenssteuer 2009 - 2010	Kanton Zug	Bund
Berechnung der Reduktion	Teileinkünfteverfahren Wirkung auf Bemessungsgrundlage und auf Satzbestimmung	Teileinkünfteverfahren Wirkung auf Bemessungsgrundlage und auf Satzbestimmung
Beteiligungen	5 % Kapitalanteil (oder Verkehrswert CHF 5 Mio.) an einer in der CH unbeschränkt steuerpflichtigen Kapital- gesellschaft oder Genossenschaft	10 % Kapitalanteil (keine Verkehrswertgrenze) an einer in- oder ausländischen Kapital- gesellschaft oder Genossenschaft

Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. September 2009

Seite 3

 Kanton Zug

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Einkommenssteuer 2009 - 2010	Kanton Zug	Bund
Ausmass der Entlastung	Für Anteile im Geschäfts- und im Privatvermögen gilt die gleiche Entlastungs- quote von 50 %	Für Anteile im Geschäfts- und im Privatvermögen gelten unterschiedliche Entlastungsquoten (PV 40 %, GV 50 %)
Veräusserungs- gewinne (Beteiligungen des Geschäfts- vermögens)	Keine steuerliche Entlastung auf Veräusserungs- gewinnen von Beteiligungen im Geschäftsvermögen	Veräusserungsgewinne auf Beteiligungen im Geschäftsvermögen werden bei Erfüllung der Mindesthaltedauer (1 Jahr) mit 50 % vom Nettoertrag entlastet

Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. September 2009

Seite 4

Kanton Zug

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

AKI: 25.09.09; 14:18 Pub: 25.09.09; 14:13

TEILBESTEUERUNG

Bundesgericht lässt Dividendenbesteuerung zu

Das Bundesgericht gibt der Teilbesteuerung von r...
 hat mehrere Beschwerden gegen kantonspezifische...
 welche Grossaktionären Steueranforderungen...

Diese seien vereinbar mit dem Steuerharmonisierungs...
 fünf Bundesrichter am Freitag. Gestützt auf die...
 mehrere Kantone Steuererleichterungen auf v...
 Landschaft, Bern und Zürich stimmte auch o...
 zu.

Dagegen setzten sich insbesondere SP u...
 Abstimmung bekämpft hatten, gerichtl...
 Bundesgericht nun im Wesentlichen a...
 (sido)

W/Sp. Dieses Urteil wird zu reden
 geben: Das Bundesgericht hat gestern
 entschieden, dass die Dividenden-
 steuerung gegen die Bundesverfas-
 sungen verstösst. In 18 Kantonen wer-
 den Dividenden nur zur Hälfte oder
 teilweise besteuert, wenn dem Aktien-
 inhaber mindestens 10 Prozent eines
 Unternehmens gehören. Alle Zentral-
 schweizer Kantone haben ähnliche
 Bestimmungen. Die Beschwerde ge-
 belehrt, dass das Gericht trotzdem
 die Besteuerung zulassen darf, wenn die
 Besteuerung nicht ausserhalb des Bundes-
 bereichs liegt. Das Urteil ist aber ein
 Stiefkind für die Dividendenbesteuerung
 in den Kantonen, die die Besteuerung
 nicht zulassen. Die Besteuerung ist
 nicht vereinbar mit dem Bundesverfas-
 sungsprinzip der Gleichheit vor dem
 Gesetz. Das Urteil ist aber ein Stief-
 kind für die Dividendenbesteuerung
 in den Kantonen, die die Besteuerung
 nicht zulassen. Die Besteuerung ist
 nicht vereinbar mit dem Bundesverfas-
 sungsprinzip der Gleichheit vor dem
 Gesetz.

Dem Richter sind die Hände gebunden, aber nicht die Zunge

Wenn die veraltete Dividendenbesteuerung verfassungswidrig und unzulässig ist, muss sie nicht unbedingt abgeschafft werden. Das Bundesgericht hat dies im Urteil vom 25. September 2009 (2C_49/2008) klargestellt. Die Besteuerung ist zwar verfassungswidrig, aber die Kantone sind nicht verpflichtet, sie sofort abzuschaffen. Sie können sie auch durch neue Gesetze ersetzen.

INTERPELLATION DER SP-FRAKTION
 BETREFFEND RECHTMÄSSIGKEIT DER MILDERUNG DER
 WIRTSCHAFTLICHEN DOPPELBELASTUNG IM ZUGER STEUERGESETZ
 VOM 28. SEPTEMBER 2009

Seite 5

Kanton Zug

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Handlungsbedarf bei den Zuger Kantonssteuern (USTR II) und BGE

Urteile 2C_30/2008, 2C_62/2008, 2C_274/2008 und 2C_49/2008 vom 25. 9. 09 – schriftliche Begründung liegt noch nicht vor.

- Per 2011 vermutlich keine Steuergesetzrevision
- Art. 7 Abs. 1 Satz 2 StHG kommt direkt zur Anwendung (Art. 72 StHG)
- Beteiligungsquote, Erhöhung von 5 % auf 10 %
- Wegfall des Verkehrswertkriteriums (CHF 5 Mio.)
- Ausdehnung auf geldwerte Leistungen?
- Wegfall der CH – Domizilvoraussetzung?
- Unterschiedliche Voraussetzungskriterien beim Einkommen und Vermögen?

Seite 6

 Kanton Zug

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Verhältnis Lohn - Dividenden

- Aus steuerlicher Sicht Interessenumkehr
 - Bisher: **Maximal**bezüge (= höhere AHV-Abgaben),
→ Obergrenze durch steuerliche Schranken
 - Neu: **Minimal**bezüge (= tiefere AHV-Abgaben),
→ Untergrenze durch steuerliche und neu sozialversicherungsrechtlichen Schranken
- Welches Verhältnis von Dividenden zu Lohn werden aus steuerlicher Sicht akzeptiert?

Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. September 2009

Seite 7

 Kanton Zug

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Verhältnis Lohn - Dividenden

- Steuerlich bestehen keine absoluten Verhältniszahlen
- Beurteilung vor dem Hintergrund der Steuerumgehung (krasse Missbrauchsfälle)
- Richtgrößen der Steuerverwaltung Zug:
 - Branchenübliche Entlohnung an Dritte
 - Entwicklung der Lohnbezüge gegenüber den Vorjahren
 - CHF 120'000 «save haven rule» sowohl aus steuerlicher Sicht wie auch aus Sicht AHV?

Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. September 2009

Seite 8

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Verhältnis Lohn - Dividenden

- Verschiedene Gründe für hohe Lohnbezüge auch im Zeitalter des Dividendenprivileges
 - z.B. bei KMU die berufliche Vorsorge, welche auf allen Ebenen den grössten Effekt hat
- Ersparnisse von heute, können langfristig zusätzliche Abgabelasten zur Folge haben
- Empfehlung:
Beraterverantwortung, vernünftiges Verhältnis zwischen Lohn und Dividende, gMv (= **gesunder Menschenverstand**)

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

- Besonderheit bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens
 - Steuern, Entlastung von 50 % auf dem Nettoertrag (Spartenrechnung gemäss Bund)
 - Grundlage AHV, keine Entlastung: d.h. 100 % des erzielten Gewinnes relevant (AHV-Meldung)

(Rz. 4016.1 Wegleitung über die Beiträge bei Selbständigerwerbenden)

Vereinfachendes Beispiel:

Steuern

80'000 Gewinn gemäss ER
- 10'000 50 % Entlastung von Nettobeteiligungsertrag
= **70'000** Einkommen steuerbar

AHV

80'000 Gewinn gemäss ER
- 0 0 % Entlastung vom Nettobeteiligungsertrag
= **80'000** Einkommen AHV

 Kanton Zug

Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Behandlung von Tantiemen (Praxis Kanton Zug)

- Tantiemen (OR 677) gelten zivilrechtlich zwar als Gewinnanteile (aus versteuerten Gewinnen)
- Steuerrechtlich jedoch nicht Vermögensertrag sondern Einkommen aus Erwerbstätigkeit (Art. 17 Abs. 1 DBG, § 16 Abs. 1 StG ZG)
- AHV-rechtlich Bestandteil des massgebenden Lohnes (Art. 7, lit. h AHVV)
- Qualifizieren **nicht** für das Dividendenprivileg

Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. September 2009

Seite 11

 Kanton Zug

Besteuerung und Sozialversicherungen im grenzüberschreitenden Kontext

Internationale Wochenaufenthalter

- Beschränkte Steuerpflicht in der Schweiz
- Unterliegen der Quellensteuer, auch bei CH-Staatsangehörigkeit
- Keine nachträglich ordentliche Veranlagung möglich
- Wochenaufenthaltskosten im Verfahren der Tarifkorrektur (31.3. Folgejahr)

Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. September 2009

Seite 12

Besteuerung und Sozialversicherungen im grenzüberschreitenden Kontext

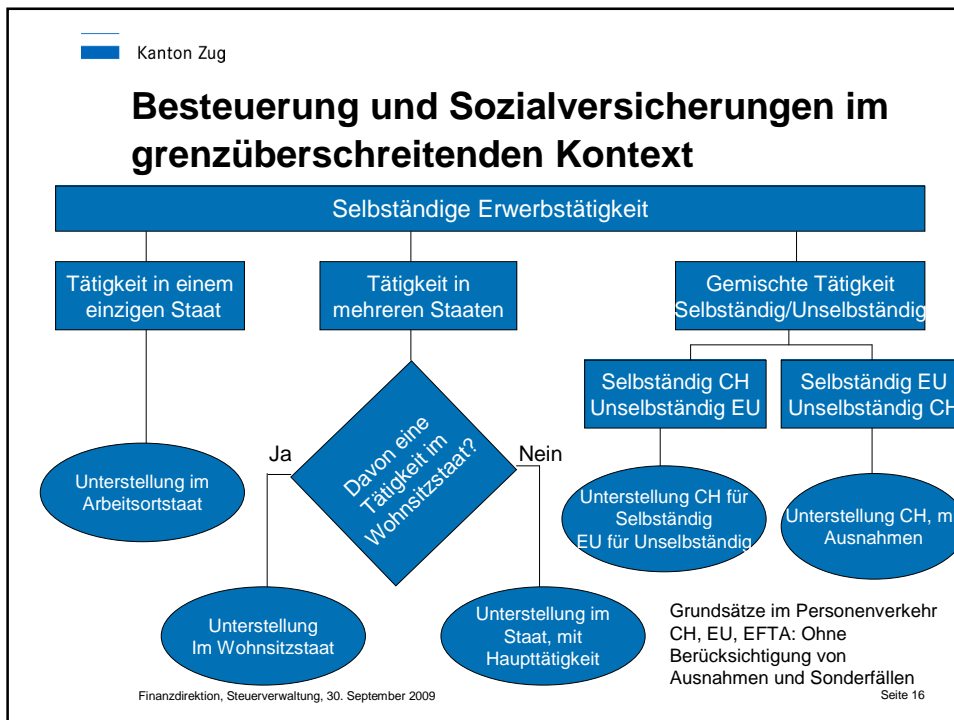
Internationale Wochenaufenthalter

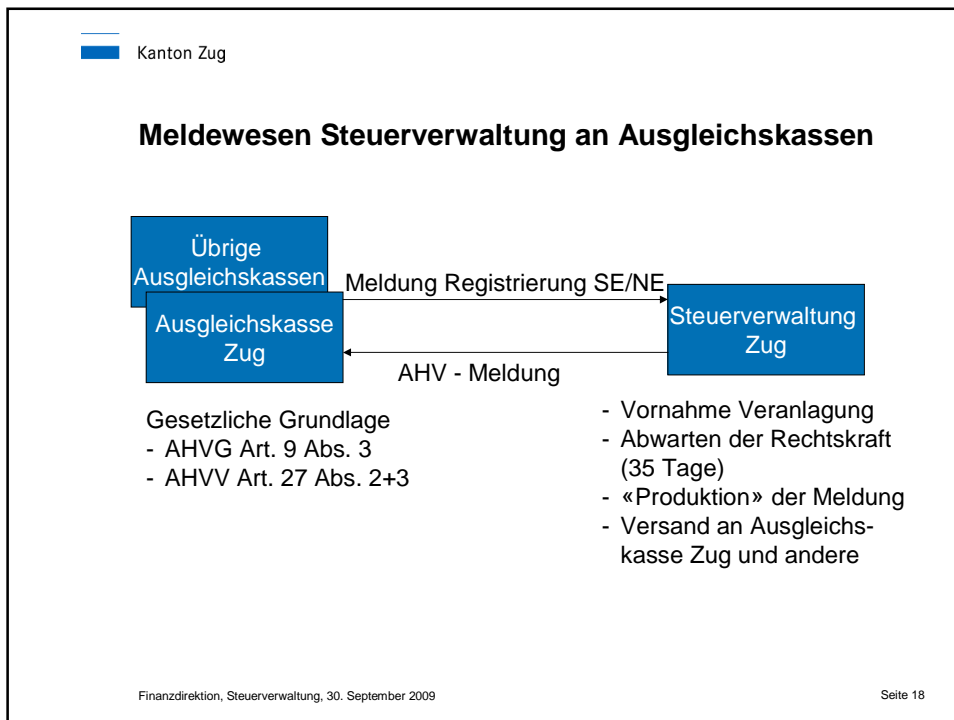
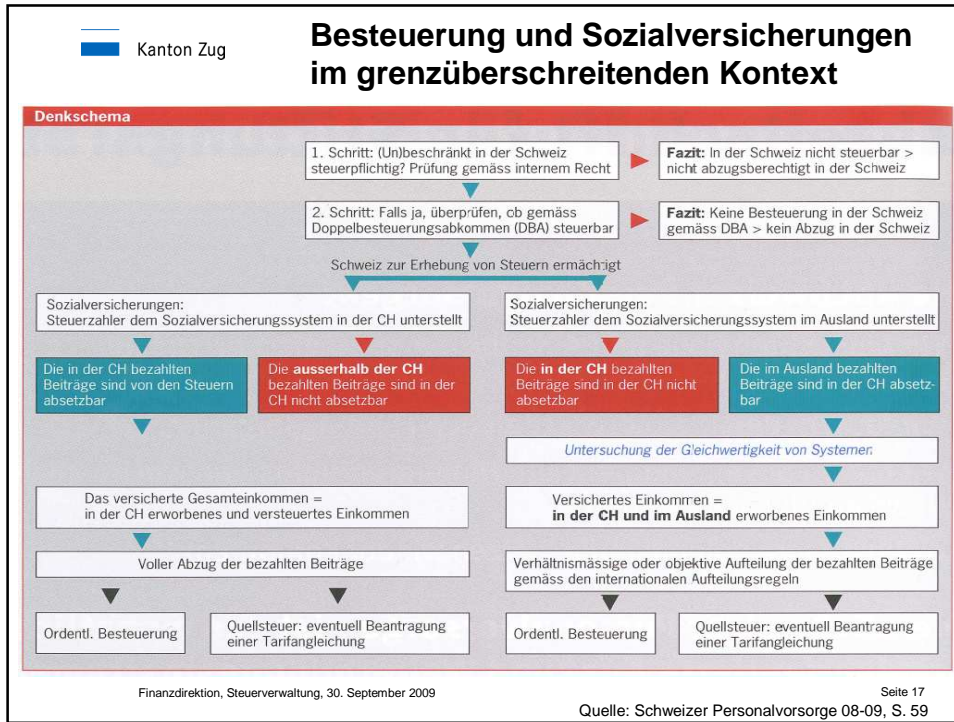
- Vorgehen Tarifkorrektur für Wochenaufenthaltskosten
 - Einreichen Formular Tarifkorrektur «weitere Berufsauslagen» bis 31.3.2009 (Verwirkungsfrist)
 - Nachweis der Kosten für die Wohnung in der Schweiz und für die Reisekosten
 - Nachreichen der Steuererklärung des Wohnsitzstaates mit Veranlagungsentscheid

Besteuerung und Sozialversicherungen im grenzüberschreitenden Kontext

Expatriates

- Steuerliche Behandlung ist etabliert
- Anwendung der ExpaV (642.118.3) des Bundes
- Ausführungen zur Anwendung im Kanton Zug
www.zug.ch/behoerden/finanzdirektion/steuerverwaltung/steuerbuch → § 25, Kapitel 9





Kanton Zug **Kanton Zug** **AHV-Meldung Selbstständigerwerbende 2006**

Betrifft Personen-Nr. [redacted]
 Frau/Partn.1 AHV - Nr. [redacted]
 Mann/Partn.2 AHV - Abr.-Nr. [redacted]
 Frau/Partn.1 erfasst ab [redacted]
 Mann/Partn.2 erfasst ab [redacted]
 Zivilstand verheiratet

Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug
 Ausgleichskasse des Kantons Zug
 Postfach 4032
 6304 Zug

Frau [redacted]
 6340 Baar

Zug, 08. September 2009

Meldeart
 Hauptveranlagung
 Definitive Veranlagung

Eröffnungsdatum
 03. Juli 2009

Frau/Partn.1: Geschäftsjahrdauer 01.01.2006 - 31.12.2006
 Mann/Partn.2: Geschäftsjahrdauer

Frau/Partn.1: Im Betrieb investiertes Kapital
 Mann/Partn.2: Im Betrieb investiertes Kapital

Stichtag 31.12.2006 Fr. 18'035

Frau/Partn.1 **Mann/Partn.2**

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Fr. 8'343 Fr.

Wurden die persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge abgezogen? Ja

Wurden Löhne ausbezahlt?
 - an den anderen Ehe/teil/Partn. Nein
 - an übrige Personen Nein

Netto Fr. Fr.

Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. September 2009 Seite 19

Kanton Zug **Kanton Zug** **AHV-Meldung Nichterwerbstätige 2008**

Betrifft Personen-Nr. [redacted]
 AHV-Nr. Frau/Partn.1 [redacted]
 AHV-Nr. Mann/Partn.2 [redacted]
 AHV-Abr.-Nr. Frau/Partn.1 [redacted]
 AHV-Abr.-Nr. Mann/Partn.2 [redacted]
 Erfasst ab 01.01.2001
 Zivilstand verheiratet

Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug
 Ausgleichskasse des Kantons Zug
 Postfach 4032
 6304 Zug

Herr und Frau [redacted]
 6340 Baar

Zug, 08. September 2009

Meldeart
 Hauptveranlagung
 Definitive Veranlagung

Eröffnungsdatum
 16. Juli 2009

Frau/Partn.1 **Mann/Partn.2**

Eidg. AHV- und IV-Renten Fr. 0 Fr. 29'772

Andere Renten inkl. Kinderrenten, Pensionen und Ruhegehälter und Leibrenten Fr. 0 Fr. 41'260

Taggelder aus Kranken- u. Unfallversicherung Fr. 0 Fr. 0

Taggelder aus Arbeitslosenversicherung Fr. 0 Fr. 0

Einkünfte aus Urheberrechten, Patenten, Lizenzen, Wohnrecht, Verpfändung und weitere Einkünfte Fr. 0

Alimente ohne Kinderanteil Fr. 0

Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit Fr. 0 Fr. 0

Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit Fr. 0 Fr. 0

Reinvermögen Stichtag 31.12.2008 Fr. 228'609

Finanzdirektion, Steuerverwaltung, 30. September 2009 Seite 20

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!